



## **Brandschutz- und Bestuhlungsvorschriften für gemeindeeigene Räume im Mehrzweckgebäude Breiti in Oetwil am See**

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten und Räumen mit mehr als 300 Personen. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), Brandschutzmerkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen vom 2017», der Brandschutznorm vom 2017 und den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen vom 2017 (VKF).

Der Eigentümer und Besitzer eines Gebäudes sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Hauswart und Mieter etc.) sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Für Personen-, Brand- und Sachschadenfälle, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/-nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

### **1. Fluchtwege und Einsatz von Rettungsorganisationen**

Alle Ausgänge und Notausgänge sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.) sind bei allen Veranstaltungen stets frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Gegenständen ver- oder überstellt werden.

Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.

### **2. Dekorationen**

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

### **3. Feuerwerk**

Sämtliche Veranstaltungen mit Bühnenfeuerwerk sind grundsätzlich durch die Feuerpolizei bewilligen zu lassen.

### **4. Auftragserteilung und Kosten für feuerpolizeiliche Kontrollen**

Kontrollen durch die Feuerpolizei werden durch die Vermieterin in Auftrag gegeben. Deren Anordnungen ist zwingend Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Mieter weiter verrechnet.

### **5. Technischer Brandschutz**

Bei Gebäuden mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen) sind brandschutztechnische Installationen erforderlich. Im Bestandsbau ist folgendes enthalten:

- Natürliche Rauchwärmeabzugsanlage (NRWA)
- Notbeleuchtungen und sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen
- Beschallungsanlage

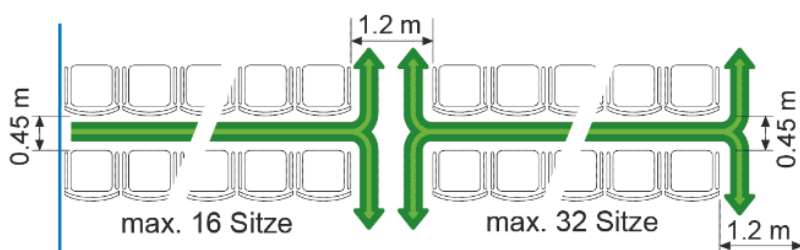
## 6. Bestuhlung

Für die Bestuhlung in den gemeindeeigenen Räumen sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

### 6.1 Konzertbestuhlung

Bestuhlung ohne Tische:

- Freiraum zwischen Sitzreihen mindestens 0.45 m
- Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum mindestens 1.20 m
- Anzahl Plätze pro Sitzreihe:
  - einseitiger Zugang maximal 16 Sitzplätze
  - zweiseitiger Zugang max. 32 Sitzplätze
  - Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein

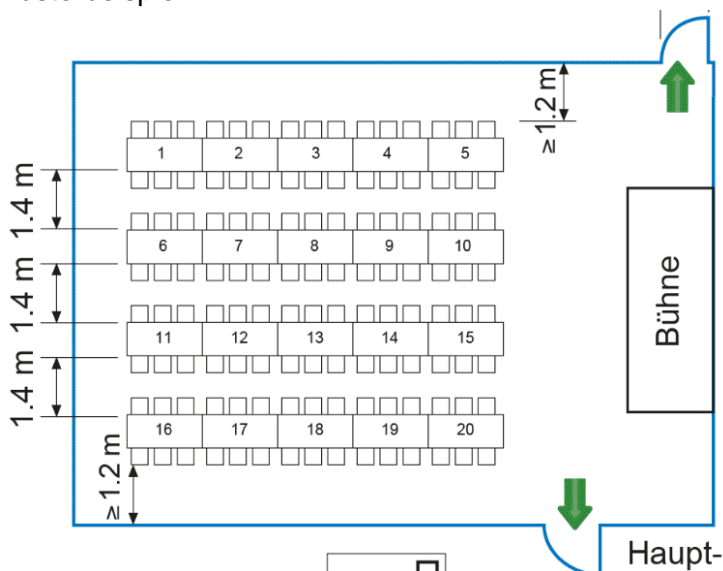


### 6.2 Bankettbestuhlung

Bestuhlung mit Tischen:

- Abstand zwischen zwei Tischen mindestens 1.40 m
- Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum mindestens 1.20 m

Musterbeispiel:



## **7. Anlässe im Mehrzweckgebäude Breiti**

Im Falle einer Bankettbestuhlung dürfen, sich max. 450 Personen in der Halle und im Saal aufhalten. Eine mögliche Variante eines Bestuhlungskonzept kann aus dem Plan entnommen werden.

Bei Konzertbestuhlung dürfen, sich max. 530 Personen in der Halle und im Saal aufhalten. Eine mögliche Variante eines Bestuhlungskonzept kann aus dem Plan entnommen werden.

Bei einem Anlass ohne Bestuhlung dürfen, sich max. 585 Personen in der Halle und im Saal aufhalten. Die Aufteilungen der Personen: 425 in der Halle, 160 im Saal.

## **8. Organisatorischer Brandschutz bei über 300 Personen:**

Solange Personen anwesend sind, müssen sämtliche Rettungszeichen dauernd leuchten. Diese dürfen keinesfalls durch Werbeplakate und dergleichen verdeckt werden.

Die Notausgänge und Fluchtwege müssen während der ganzen Veranstaltung frei begehbar und offen sein.

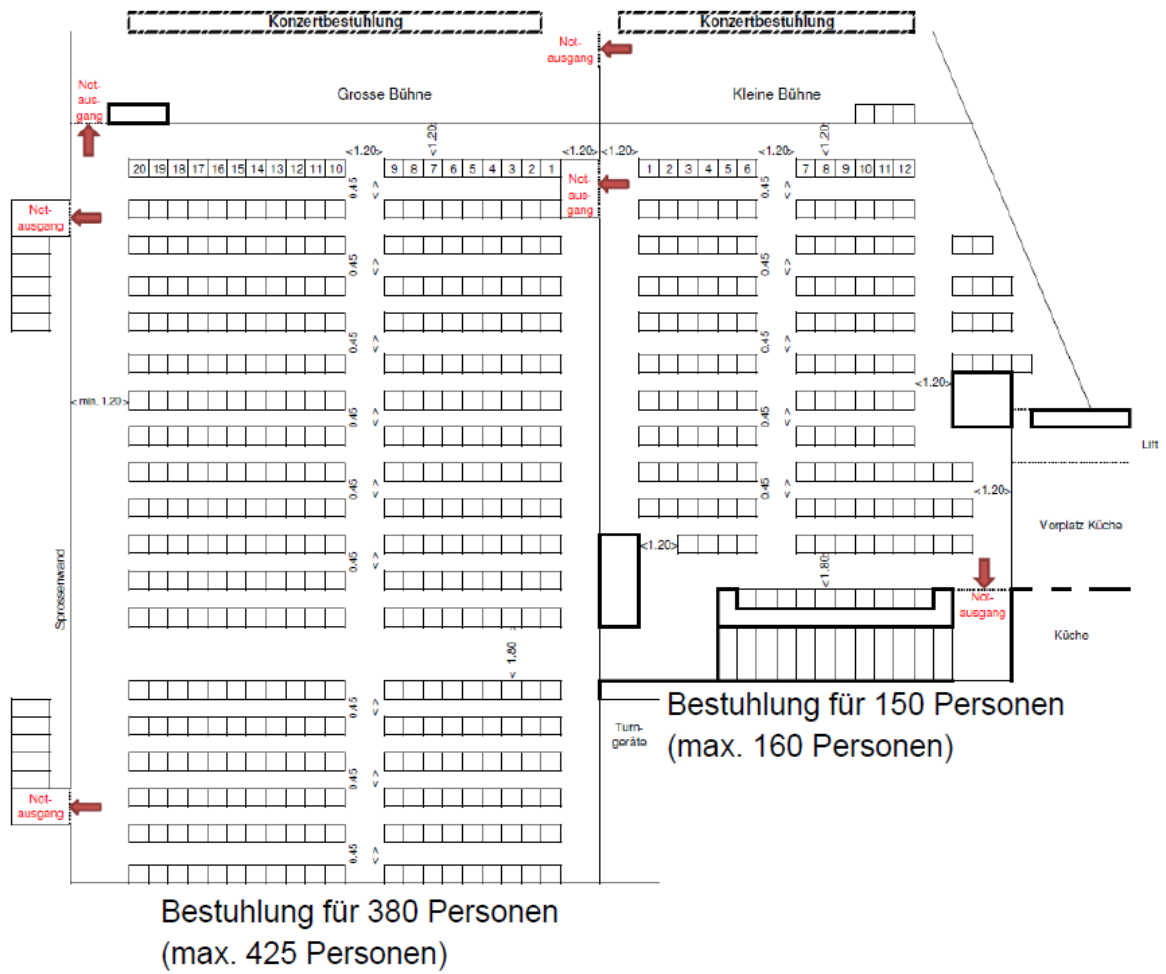
Die Doppelflügeltüren aus dem Saal und im Erdgeschoss welche ins Freie führen, müssen komplett geöffnet sein, sodass die Türbreite mind. 1.60 m beträgt.

Im ganzen Gebäude herrscht striktes Rauchverbot. Dieses muss vom Veranstalter an den Eingängen und in der Halle / Saal beschildert werden.

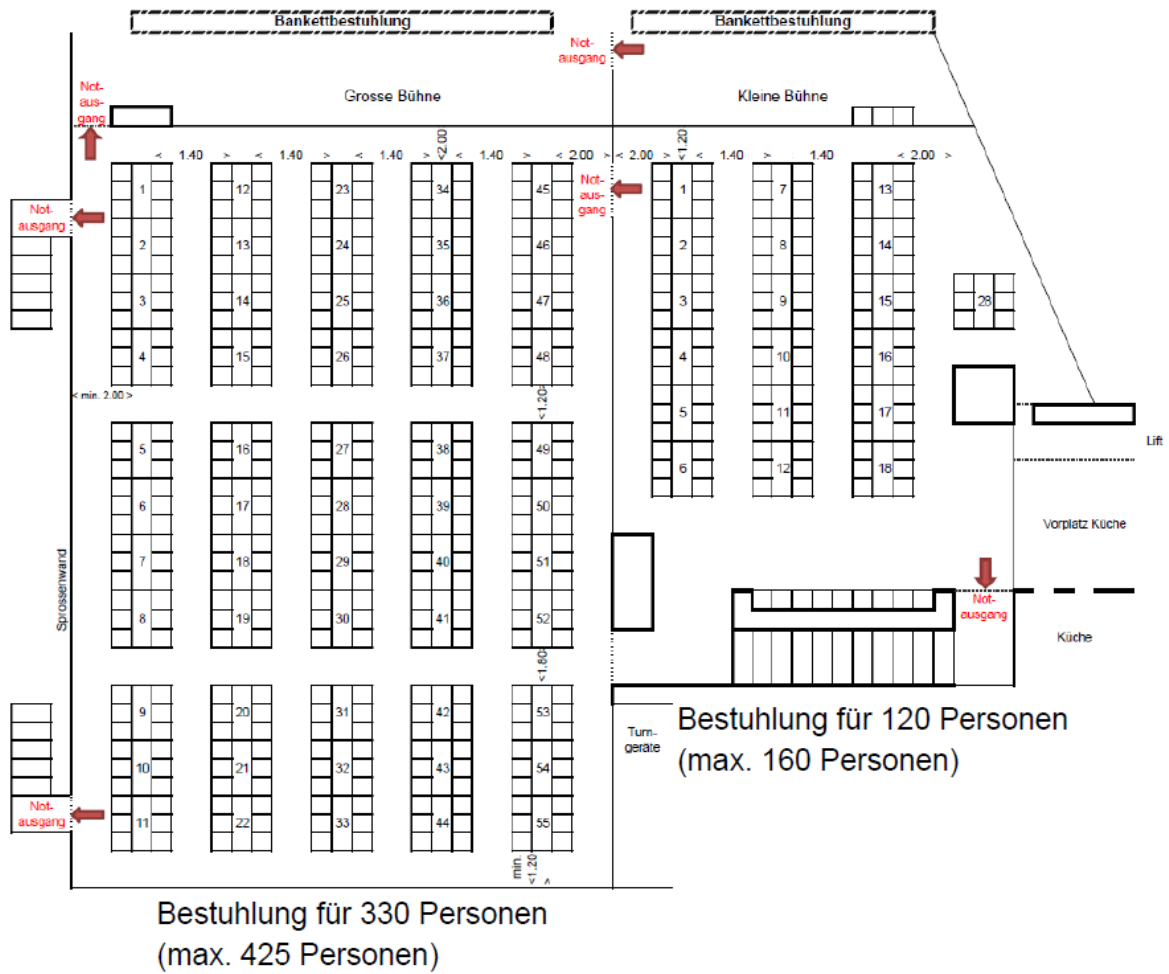
## **9. Bestuhlungsvarianten**

Sofern die feuerpolizeilichen Mindestmasse eingehalten werden, können auch von den Beispielen abweichende Bestuhlungsvarianten angewendet werden.

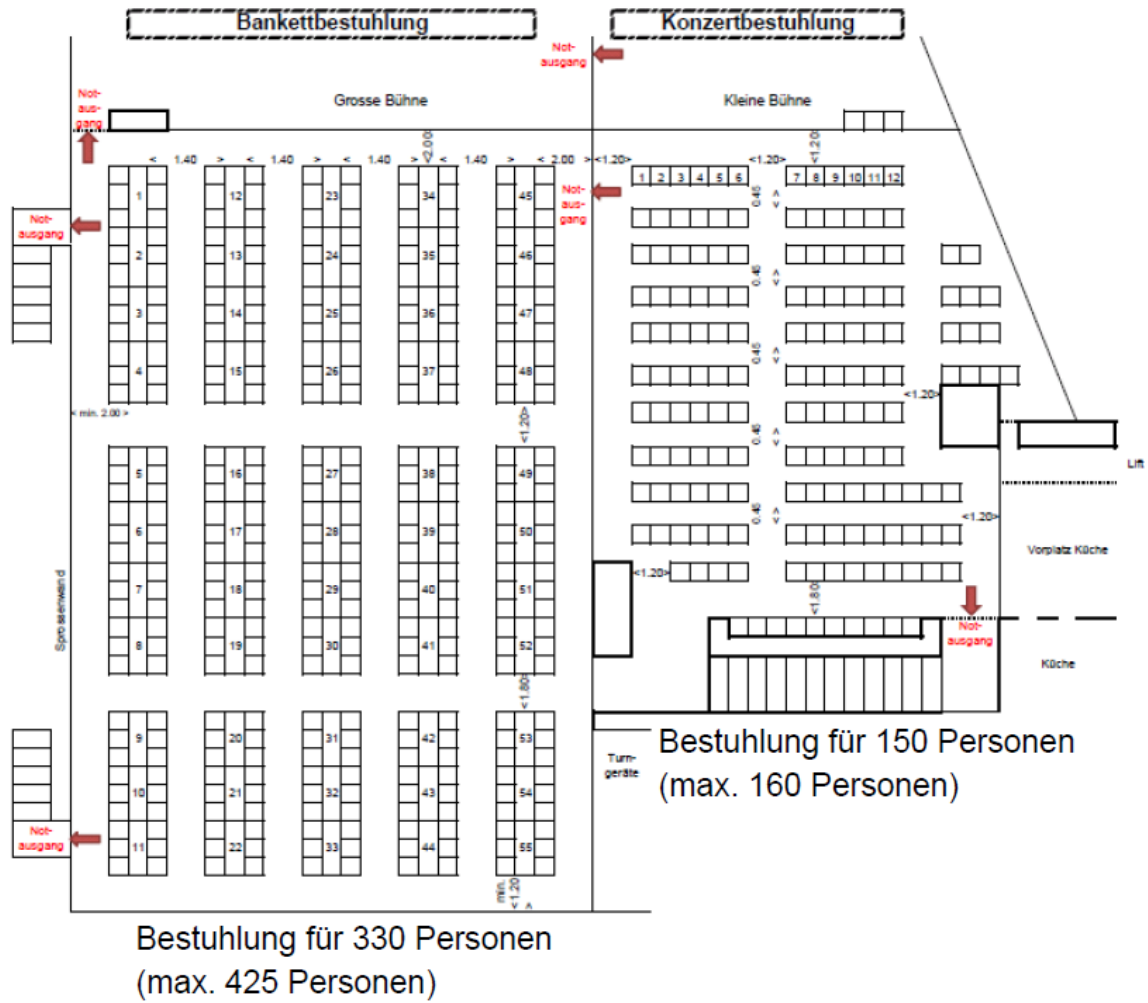
## 9.1 Beispiel für Konzertbestuhlung



## 9.2 Beispiel für Bankettbestuhlung



### 9.3 Weitere Bestuhlungsbeispiele (Variante A)



### 9.3 Weitere Bestuhlungsbeispiele (Variante B)

